



Umweltministerium  
Kernerplatz 9  
70182 Stuttgart

Vorab per Fax 0711-126-2881

Bundesverband  
Bürgerinitiativen  
Umweltschutz e.V.  
Prinz-Albert-Str. 55  
53113 Bonn  
Tel.: +49 (0) 228 214032  
Fax: +49 (0) 228 214033

bbu-bonn@t-online.de  
www.bbu-online.de  
www.facebook.com/bbu72

Bonn, 02.11.2018

**Einwendungen zur zweiten Abbaugenehmigung (2. AG)  
für das Atomkraftwerk Neckarwestheim 1 (GKN 1) gemäß § 7 Absatz 1 AtVfV**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Öffentlichkeitsbeteiligung für die zweite Abbaugenehmigung für Block 1 des Atomkraftwerks Neckarwestheim (GKN 1) wird vom Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (BBU) e. V. ausdrücklich begrüßt. Wir bedauern allerdings, dass es dafür keine erneute Umweltverträglichkeitsprüfung gab. Sofern es weitere Abbaugenehmigungen für das GKN 1 geben sollte, fordern wir auch dafür eine Umweltverträglichkeitsprüfung und damit verbunden eine Öffentlichkeitsbeteiligung.

Weiter fordern wir die sofortige Abschaltung der in Baden-Württemberg noch laufenden Blöcke der Atomkraftwerke Philippsburg und Neckarwestheim. Die mit dem Betrieb verbundenen Risiken und Gefahren bedrohen die Mitglieder des BBU sowie die gesamte Bevölkerung in ihrem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Im Besonderen gilt dies für den zurzeit abgeschalteten Block 2 des Atomkraftwerks Neckarwestheim, dessen Weiterbetrieb mit den beschädigten Dampferzeugerrohren das Risiko eines katastrophalen Störfalls birgt.

Darüber hinaus fehlt für den in Neckarwestheim und in anderen Atomkraftwerken erzeugten Atommüll eine Lösung für die langfristige Aufbewahrung. Dies ist ein weiterer zwingender Grund, die Atomkraftwerke endgültig abzuschalten.

Und um insgesamt die Versorgung von Atomkraftwerken im In- und Ausland mit Nuklearbrennstoff zu unterbinden, fordern wir die sofortige Stilllegung der Uranfabriken in Gronau und Lingen. Der unbefristete Weiterbetrieb dieser Anlagen, die gemäß der Gutachten, die im Auftrag des Bundesumweltministeriums erstellt wurden, rechtssicher stillgelegt werden können, steht im Widerspruch zum Geiste des beschlossenen Atomausstiegs. Der BBU fordert die Landesregierung von Baden-Württemberg auf, sich auf Bundesebene für die Stilllegung der Uranfabriken einzusetzen.

Auch beim Rückbau von Atomkraftwerken bestehen weiterhin Gefahren und Risiken, die eine Bedrohung für die Bevölkerung darstellen und soweit wie möglich minimiert werden müssen. Daher erhebt der Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (BBU) e. V. Einwendungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur 2. Abbaugenehmigung für das GKN 1.

### **Wir haben folgende Einwendungen:**

1. Die nach dem **UVPG** gebotene Prüfung für das Vorhaben „Stilllegung und Abbau des GKN 1“ erfolgte zu früh, denn sie basierte auf dem damaligen Planungsstand zur ersten Stilllegungs- und Abbaugenehmigung (SAG). In dieser Phase war noch nicht klar, wie sich die insgesamt geplanten Maßnahmen gestalten würden, denn es gab bei den zur 1. SAG ausgelegten Unterlagen kein Dokument „Insgesamt geplante Maßnahmen“, nicht einmal ein entsprechendes Kapitel im Sicherheitsbericht, und auch keine detaillierte radiologische Charakterisierung für das GKN 1.  
Es gab auch keine Bestimmtheit für weitere Genehmigungsschritte (s. Kurzbeschreibung zur 1. SAG, S. 6). Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur 1. SAG durchgeführte **UVP** ist auch deshalb nicht vollständig, weil die weiteren neuen Anlagen am Standort, d. h. des Reststoffbearbeitungszentrums (RBZ) und des Standortabfalllagers (SAL), zwar kurz beschrieben, aber nicht in die Untersuchung und Prüfung und damit auch nicht in die Öffentlichkeitsbeteiligung einbezogen waren.  
Auf dieser Basis war der Kenntnisstand für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsuntersuchung zur 1. SAG lückenhaft. Sie muss daher unter Berücksichtigung der Beurteilungskriterien für die Schutzgüter Luft, Wasser, Fauna und Flora im Hinblick auf Radioaktivität von der Antragstellerin neu vorgelegt werden.
2. Mit der Unklarheit bezüglich der Genehmigungsschritte bleibt auch offen, ob es außer der jetzt stattfindenden **Öffentlichkeitsbeteiligung** weitere geben wird.  
Es ist grundsätzlich wichtig, dass bei den weiteren Genehmigungsschritten oder auch bei fortgeschrittenem Planungs- und Erfahrungsstand jeweils erneute Umweltverträglichkeitsprüfungen und Öffentlichkeitsbeteiligungen durchgeführt werden. Es wäre eine Beschneidung der Rechte von BürgerInnen, wenn sie nicht weiter beteiligt würden, zumal sich der Abbau über 15 oder mehr Jahre erstrecken wird und neue betroffene und interessierte Menschen dazukommen.  
Gleichzeitig wäre es eine Umgehung der im Rahmen der Aarhus-Konvention vorgeschriebenen Öffentlichkeitsbeteiligung bei umweltrelevanten Vorhaben, wenn bei einer solchen Größenordnung des Vorhabens, wie es der Abbau eines Atomkraftwerks ist, bei weiteren Genehmigungen oder über Jahrzehnte hinweg keine Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden

würde. Eine Verlagerung von vielen Vorgängen ins aufsichtliche Verfahren bedeutet einen Ausschluss der Öffentlichkeit, was nicht im Sinne der Aarhus-Konvention wäre.

3. Eine detaillierte **radiologische Charakterisierung** lag bei der Öffentlichkeitsbeteiligung zur 1. SAG nicht vor. Sie ist aber eine notwendige Voraussetzung für die konkrete Planung der Abbaureihenfolge und der Abbaumethoden. Diese sind nur als Möglichkeit bzw. als Aufzählung beschrieben, nicht aber als konkrete Beschreibung zum Abbau bestimmter Anlagenteile. Auch die Abschätzung des anfallenden Atommülls und der zur Freigabe oder Herausgabe geplanten Mengen kann auf dieser Basis nur lückenhaft sein. Damit fehlt die Grundlage für die Bevölkerung, ihre Betroffenheit durch die Auswirkungen der Abbaumaßnahmen zu beurteilen. Auch um das Minimierungsgebot bezüglich Strahlenbelastungen mit und ohne Störfälle bei Planung und Durchführung des Abbaus erfüllen zu können, ist als Grundlage ein detaillierter, durch Probenahmen und Messungen erreichter Kenntnisstand zum radiologischen Zustand erforderlich.
4. Es ist sicherzustellen, dass die Anlage beim Abbau **kernbrennstofffrei** ist und bleibt, um die Störfallgefahr so gering wie möglich zu halten. Unklar bleibt, ob der in der 1. SAG genehmigte „Umgang mit Kernbrennstoffen aus dem Betrieb und aus dem Restbetrieb“ weiterhin erlaubt ist und ein Einbringen von Kernbrennstoffen zulässt.
5. Klar darzustellen ist, welche Systeme und Einrichtungen im Restbetrieb weiterhin betrieben werden dürfen und in welcher Reihenfolge sie stillgelegt und abgebaut werden sollen. **Abhängigkeiten** zu anderen Anlagen am Standort sind zu beschreiben - mindestens was die sicherheitsrelevanten Systeme betrifft -, und die **Rückwirkungsfreiheit** der Abbaumaßnahmen auf die anderen Anlagen am Standort Neckarwestheim/Gemrigheim ist sicherzustellen. Die Genehmigungsbehörde ist in der Pflicht, dazu eine genaue Festlegung für den Restbetrieb zu treffen. Die betroffenen Systeme und Anlagenteile sind im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und in der Genehmigung mit genauen Anlagenkennzeichen zu benennen.
6. Große Mengen an radioaktiv belasteten Materialien aus dem Abbau sollen per **Freigabe** oder **Herausgabe** in die Umwelt verteilt werden. Dafür wurden oder werden gesonderte Bescheide erteilt, allerdings ohne Umweltverträglichkeitsprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung. Eine Freigabe von radioaktiv belasteten Materialien nach § 29 der Strahlenschutzverordnung ist zu unterlassen. Bei den beim Abbau anfallenden Massen ist eine Gefährdung von Menschen und Umwelt nicht zu vermeiden, da eine Kontrolle über die Verteilung und Konzentration der radioaktiven Stoffe nicht möglich ist. Die zur Freigabe bestimmten Materialien sind am Standort aufzubewahren, bis für die insgesamt in Deutschland anfallenden Massen an radioaktiv belasteten Materialien ein Konzept erarbeitet worden ist, das eine Verteilung dieser enormen Mengen in die Umwelt verhindert, zumal dieser Vorgang irreversibel ist. Dies gilt umso mehr für die Materialien, deren Abbau mit der 2. AG für GKN 1 beantragt ist, denn sie stammen aus dem am meisten verstrahlten Bereich im Reaktorraum und im Brennelement-Lagerbecken.

7. Eine **Abklinglagerung** mit dem Ziel der Freigabe radioaktiver Abfälle ist nicht genehmigungsfähig. Radioaktive Stoffe sind nach Beendigung ihrer Nutzung bzw. im Rahmen des Abbaus der Anlage mit ihren zu diesem Zeitpunkt festzustellenden Eigenschaften für die Entsorgung vorzubereiten und in eines der Entsorgungsziele einzuordnen.  
Der Entsorgungsweg „Abklinglagerung“ entspricht nicht dem Minimierungsgebot der Strahlenschutzverordnung und darf nicht genutzt werden. Es würden radioaktive Stoffe in die Umgebung abgegeben, die die Werte zur Freigabe nach § 29 StrlSchV zu Beginn der Lagerung überschreiten und zum Freigabezeitpunkt nur knapp oder gar nicht unterhalb der zulässigen Werte liegen (laut StrlSchV „im Bereich von ...“). Eine solche Vorgehensweise ist ebenso wie die Verdünnung von radioaktiven Stoffen verboten.  
Dazu gehört, dass abgebaute Teile der Anlage nicht mit der Absicht der langfristigen Abklinglagerung und späteren Freigabe an andere externe Einrichtungen abgegeben werden dürfen, auch nicht an das am Standort geplante Abfalllager (SAL).
8. Die **Ableitung von radioaktiven Stoffen** über Abluft und Abwasser muss entsprechend dem Minimierungsgebot der StrlSchV generell gesenkt werden, im Besonderen wenn der Abbau fortschreitet.  
Fortluft und Abwasser müssen kontinuierlich überwacht werden. Spitzenwerte sind zu erfassen, Verdünnungen sind zu unterlassen. Es müssen die nach dem Stand der Technik leistungsfähigsten Filter für die Abluft eingesetzt werden, für das Abwasser müssen die wirksamsten Methoden benutzt werden, um radioaktive Stoffe und andere Schmutzpartikel zurückzuhalten.
9. Der mit der 1. SAG für das GKN 1 genehmigte Umgang mit **radioaktiven Stoffen aus anderen Atoanlagen** darf nicht (weiter) erfolgen, da dies das radioaktive Inventar des GKN 1 verändert und eine radiologische Charakterisierung obsolet macht. Auf dieser unsicheren Grundlage sind auch die Angaben zu den anfallenden radioaktiven Reststoffen und den zur Freigabe vorgesehenen Abfälle in Zweifel zu ziehen.
10. Die Behandlung der **Störfälle** für die beantragte Genehmigung ist unvollständig. Insbesondere bei den Einwirkungen von außen wurden Flugzeugabsturz und Explosionsdruckwelle nicht ausreichend betrachtet.  
Für die möglichen Einwirkungen von außen wird generell nicht berücksichtigt, dass - evtl. gleichzeitig - eine der anderen Einrichtungen am Standort betroffen sein und sich dies auf das GKN 1 auswirken könnte, z. B. das Übergreifen eines Brandes, die mangelnde Sicherung von im Freien gelagerten radioaktiven Reststoffen und „freigemessenen“ Abfällen oder das Eindringen von gefährlichen Stoffen.
11. Für Stilllegung und Abbau von Atoanlagen ist ein **Störfallplanungswert** von maximal 20 mSv heranzuziehen, entsprechend einer Empfehlung der internationalen Strahlenschutzkommission ICRP. Der aktuell in der StrlSchV angegebene Wert von 50 mSv entspricht nicht mehr dem Stand von Wissenschaft und Technik. Die Bevölkerung hat ein Recht auf den bestmöglichen Schutz.

12. Im Sinne eines bestmöglichen Schutzes der Bevölkerung vor künstlich erzeugter radioaktiver Strahlung und vor künstlich erzeugten radioaktiven Stoffen ist eine weitestgehende **Minimierung der radioaktiven Strahlung** und der Abgabe von radioaktiven Stoffen in die Umwelt anzustreben.

Wir behalten uns vor, weitere Einwendungen vorzubringen.

Wir bitten um Bestätigung des fristgerechten Eingangs dieser Einwendung.

Mit freundlichen Grüßen

Für den BBU

Oliver Kalusch  
Geschäftsführendes BBU-Vorstandsmitglied